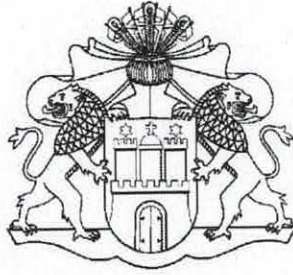


Beglaubigte Abschrift



Sozialgericht Hamburg

Beschluss

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte(r):

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

g e g e n

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Inneres und Sport
Amt für Migration
Rechtsabteilung M2
Hammer Str. 30-34
22041 Hamburg

- Antragsgegner -

hat die Kammer 28 des Sozialgerichts Hamburg am 24. Mai 2024 durch den Richter am Sozialgericht [REDACTED] beschlossen:

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wird abgelehnt.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe wird abgelehnt.

Gründe

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung, mit welcher die Antragsgegnerin sinngemäß verpflichtet werden sollte, ab dem Zeitpunkt der Antragstellung bei Gericht die dem Antragsteller bewilligten Leistungen nach dem AsylbLG, soweit diese den notwendigen persönlichen Bedarf betreffen, nicht über eine Bezahlkarte sondern als Barzahlung oder durch Überweisung auf ein reguläres Zahlungskonto zu gewähren, wird abgelehnt.

Der Antragsteller vermochte auch unter Berücksichtigung der Wechselwirkung von Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund einen Anordnungsgrund i. S. e. einer akuten Notlage, welche eine einstweilige Regelung durch das Gericht notwendig macht, nicht glaubhaft zu machen.

Unter Berücksichtigung der persönlichen Situation des Antragstellers ist nicht überwiegend wahrscheinlich, dass dieser, wenn die von ihm begehrte vorläufige Regelung durch das Gericht nicht erginge, einen wesentlichen Nachteil i. S. d. § 86b Abs. 2 SGG erlitt. Dem Antragsteller ist insbesondere das Abwarten der noch nicht bei Gericht anhängigen Hauptsache nicht unzumutbar. Vielmehr ist davon auszugehen, dass, wenn es noch zu einer Klage in der Hauptsache kommen sollte, sich diese kurzfristig erledigen dürfte. So ist zu erwarten, dass der Antragsteller aufgrund seiner zum [REDACTED] erfolgten Einreise und der in der Freien und Hansestadt Hamburg derzeit üblichen Verwaltungspraxis, nach welcher eine Verlegung von einer Aufnahmeeinrichtung in eine Folgeunterkunft bereits sechs Monate nach der Einreise erfolgt, im Laufe des Monats [REDACTED] 2024 jedenfalls nicht mehr der von ihm gerügten Beschränkung bei der Bargeldabhebung unterliegen wird. So ist die Beschränkung des mit der Bezahlkarte abhebbaren Bargeldbetrages i. H. v. 50,00 Euro monatlich an den Aufenthalt in einer Aufnahmeeinrichtung i. S. d. § 44 Abs. 1 des Asylgesetzes geknüpft. Nach dem Wegfall der Bargeldbeschränkung ist es dem Antragsteller möglich, den gesamten auf die Bezahlkarte aufgeladenen Betrag entweder an einem Geldautomaten gegen eine Gebühr i. H. v. 2,00 Euro oder

gebührenfrei in einem der zahlreichen Geschäfte, in denen Bargeld kostenfrei ausgegeben wird, in bar in Empfang zu nehmen. Es wird dem Antragsteller dann auch möglich sein, den unbeschränkt abhebbaren Barbetrag auf sein reguläres Bankkonto einzuzahlen und somit am Lastschriftverfahren teilzunehmen oder Überweisungen zu tätigen. Auch mit Blick auf die Leistungsgeschichte des Antragstellers erschließt sich nicht, weshalb für den kurzen Zeitraum der Anhängigkeit des Eilverfahrens ein Eilbedarf besteht. Diesbezüglich ist zu berücksichtigen, dass der Antragsteller bereits am [REDACTED] nach Deutschland eingereist ist und ihm erst am [REDACTED] Leistungen nach dem AsylbLG bewilligt worden sind. Seither ist fast ein weiterer Monat vergangen, bis der Antragsteller dieses Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes angestrengt hat. Es kommt hinzu, dass der Antragsteller nach seinem eigenen Vorbringen den Zeitraum von seiner Einreise bis zur Leistungsbewilligung mit einem Darlehen i. H. v. lediglich 100,00 Euro zu überbrücken vermochte. Das Gericht übersieht nicht das glaubhafte Vorbringen des Antragstellers dahingehend, dass es diesem verwehrt ist, in wesentlichen Lebensbereichen den notwendigen persönlichen Bedarf selbstbestimmt und möglichst kostengünstig zu bestreiten. Soweit der Antragsteller indessen vorträgt, nicht zu wissen, in welchen Geschäften es ihm möglich ist, kostenfrei Bargeld abzuheben, ist dieser Vortrag angesichts der von der Antragsgegnerin auch im Rahmen dieses Verfahrens zur Verfügung gestellten Informationen über die vielfältigen Einsatzmöglichkeiten der Bezahlkarte nicht glaubhaft. Auch dürfte es dem Antragsteller in Anbetracht seines nunmehr bereits mehrere Monate andauernden Aufenthaltes in Deutschland möglich sein, sich an der Kasse in deutscher Sprache zumindest insoweit verständlich zu machen, als er die Aushändigung von Bargeld begehrt; dies insbesondere vor dem Hintergrund des Vorbringens des Antragstellers, nach welchem er Datenvolumen für sein Mobiltelefon u. a. zur Nutzung von Übersetzungsprogrammen benötigt. Weiterhin ist mit Blick auf die vom Antragsteller geschilderten Wünsche hinsichtlich des Einsatzes der für den notwendigen persönlichen Bedarf gewährten Leistungen anzumerken, dass in einer Großstadt wie Hamburg ein deutlich weitreichenderes Waren- und Dienstleistungsangebot besteht, als dies in ländlichen Regionen der Fall ist. Dass der Antragsteller mittlerweile bereits zahlreiche konkrete Bedürfnisse entwickeln konnte, dürfte daher auch dessen asylrechtlicher Verteilung nach Hamburg geschuldet sein. In ländlichen Regionen dürften demgegenüber einige der von Antragsteller geschilderten Bedarfe nicht ohne die Inkaufnahme langer Fahrtzeiten und damit

verbundener Fahrtkosten zu erfüllen sein, ohne dass deshalb anzunehmen ist, dass aufgrund der Strukturschwäche einer Region das Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum schlechthin nicht erfüllbar wäre. Auch der vom Antragsteller vorgetragene teilweise technische Ausfall der Bezahlkarte vermag einen Anordnungsanspruch nicht zu begründen. So ist das dahingehende Vorbringen des Antragstellers zum einen nicht verifizierbar und zum anderen dürfte die Antragsgegnerin entsprechende Hinweise zum Anlass nehmen, sofern notwendig, diesbezüglich Abhilfe zu schaffen. In Bezug auf den Antragsteller ist auch zu berücksichtigen, dass dieser über einen Zeitraum von fast drei Monaten allein mit den in der Aufnahmeeinrichtung zur Verfügung gestellten Sachleistungen seinen Lebensunterhalt zu bestreiten vermochte; dies dürfte ihm auch in Zeiten eines etwaigen kurzfristigen Ausfalls der Bezahlkarte möglich sein. Es kommt hinzu, dass ein technischer Ausfall der Bezahlkarte das dort vorhandene Guthaben nicht schmälert und folglich zu einem späteren Zeitpunkt zur Verfügung steht. Schließlich ist es dem Antragsteller in wenigen Wochen möglich, in unbeschränktem Umfang Bargeld mit seiner Bezahlkarte abzuheben.

Sofern der Antragsteller anführt, sich durch den Einsatz der Bezahlkarte diskriminierenden Anfeindungen ausgesetzt zu sehen, ist ebenfalls darauf zu verweisen, dass es dem Antragsteller nach seiner Verlegung in eine Folgeunterkunft möglich sein wird, in unbeschränktem Umfang Bargeld mit seiner Bezahlkarte abzuheben und somit den öffentlich erkennbaren Einsatz der Karte künftig weitgehend zu verhindern. Des Weiteren ist die Herkunft des Antragstellers eine Tatsache, welche sich auch aufgrund anderer äußerlich erkennbarer Umstände, wie z. B. der Verpflichtung in einer Aufnahmeeinrichtung oder später in einer Gemeinschaftsunterkunft leben zu müssen, notwendig offenbart.

Mit Blick auf die vom Antragsteller ins Feld geführte Wechselwirkung von Anordnungsgrund und Anordnungsanspruch ist ergänzend anzumerken, dass die geltend gemachte Ermessensfehlerhaftigkeit bei der Auswahl der Leistungsform nicht offenkundig ist. So soll bei leistungsberechtigten Personen, die wie der Antragsteller in einer Aufnahmeeinrichtung i. S. d. § 44 Abs. 1 des Asylgesetzes untergebracht sind, der notwendige persönliche Bedarf gem. § 3 Abs. 2 S. 4 AsylbLG durch Sachleistungen gedeckt werden, sofern dies mit vertretbarem Verwaltungsaufwand möglich ist. Die Gewährung des notwendigen persönlichen Bedarfs mittels einer Bezahlkarte ermöglicht dem Antragsteller einen noch weitergehenden

Entscheidungsspielraum hinsichtlich der Verwendung der für den notwendigen persönlichen Bedarf gewährten Leistungen, als dies bei der vom Gesetzgeber insoweit intendierten vollständigen Sachleistungsgewährung der Fall ist. Sofern der Antragsteller rügt, dass die Antragsgegnerin ihr Ermessen betreffend die dem Antragsteller zu gewährende Leistungsform fehlerhaft ausgeübt hat, ist darauf hinzuweisen, dass bei der Wahl der Leistungsform die Vertretbarkeit des Verwaltungsaufwandes ausdrücklich als ein bei der Ermessensausübung zu berücksichtigender Gesichtspunkt im Gesetz angelegt ist (vgl. § 3 Abs. 2 S. 4 und S. 5 AsylbLG). Allein die Individualität der von dem Antragsteller aufgezeigten persönlichen Bedarfe und der Umstand, dass das soziokulturelle Existenzminimum in besonderer Weise von den subjektiven Vorstellungen der leistungsberechtigten Person geprägt ist, macht deutlich, dass es nicht mit vertretbarem Verwaltungsaufwand zu ermöglichen ist, die jeweilige Leistungsform an den sich mit längerer Aufenthaltsdauer naturgemäß fortentwickelnden Vorstellungen der leistungsrechtlichen Personen fortlaufend anzupassen. Dass der Gesetzgeber eine Modifizierung der Bedarfslage mit fortschreitender Aufenthaltsdauer unterstellt, wird auch daran deutlich, dass dieser in § 2 AsylbLG und § 3 AsylbLG unterschiedliche Bedarfshöhen für nach dem AsylbLG leistungsberechtigte Personen unter Berücksichtigung ihrer Aufenthaltsdauer geregelt hat. Auch am Beispiel des Antragstellers wird deutlich, dass die Bedarfe sich mit zunehmender Aufenthaltsdauer weiter konkretisieren und ausdifferenzieren. So hat der Antragsteller über einen Zeitraum von fast drei Monaten allein die in der Aufnahmeeinrichtung zur Verfügung gestellten Sachleistungen in Anspruch genommen, wohingegen er inzwischen sogar eine Gewährung des notwendigen persönlichen Bedarfs in Form der Bezahlkarte in einer einen Eilbedarf hervorrufenden Weise nicht mehr als existenzsichernd erachtet. Der Leistungsverwaltung dürfte indessen nicht zugemutet werden können, schon während der Zeit der Unterbringung in einer Aufnahmeeinrichtung die jeweilige Leistungsform fortlaufend an die sich entwickelnden individuellen Vorstellungen der leistungsberechtigten Personen anzupassen, zumal auch die Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Leistungsverwaltung ein in die Ermessensausübung einzustellender Aspekt ist.

Die Kostenentscheidung folgt dem Ausgang in der Sache und beruht auf einer analogen Anwendung des § 193 Sozialgerichtsgesetz (SGG).

Die Entscheidung über die beantragte Prozesskostenhilfe liegt auch unter Berücksichtigung eines großzügigen Maßstabes in der nicht hinreichenden Erfolgsaussicht des Antrags auf Erlass einer einstweiligen Anordnung begründet (§ 73a i. V. m. § 114 Abs. 1 S. 1 ZPO). Bereits ein Anordnungsgrund konnte aus dem o. g. Gründen nicht glaubhaft gemacht werden.

Die Beschwerdefähigkeit der Entscheidung folgt daraus, dass der Antragsteller durch die Leistungsgewährung in Gestalt der Bezahlkarte und die angenommene mehrjährige Dauer des Hauptsacheverfahren finanzielle Nachteile geltend macht, die nach dessen Vorbringen den Wert des Beschwerdegegenstandes i. H. v. 750.00 Euro überschreiten. Zudem macht der Antragsteller durch die Verweisung auf die Bezahlkarte eine nicht monetär zu bemessende Diskriminierung geltend, welche die Grundregel des § 172 Abs.1 SGG, nach welcher eine Beschwerde gegen Entscheidungen des Vorsitzenden statthaft ist, Anwendung finden lässt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde zulässig.

Sie ist binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich, in elektronischer Form oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Sozialgericht Hamburg, Dammtorstraße 7, 20354 Hamburg, oder schriftlich bei der Gemeinsamen Annahmestelle für das Landgericht Hamburg, das Amtsgericht Hamburg und weitere Behörden, Sievekingplatz 1, 20355 Hamburg, einzulegen.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Landessozialgericht Hamburg, Dammtorstraße 7, 20354 Hamburg, schriftlich, in elektronischer Form oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zu Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen. Gleiches gilt für die nach dem Sozialgerichtsgesetz vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 65a Absatz 4 Nummer 2 SGG zur Verfügung steht (§ 65d SGG).

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

— von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder

- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung.

gez. [REDACTED]
Vorsitzender

Die Übereinstimmung vorstehender Abschrift mit der Urschrift wird beglaubigt.
Hamburg, 28.05.2024

Dokument unterschrieben
von: [REDACTED] Justiz der Freien und
Hansestadt Hamburg
am: 28.05.2024 07:44

[REDACTED]
Justizangestellte als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle